

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0192/2006

18.5.2006

BERICHT

über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
(KOM(2005)0475 – C6-0436/2005 – 2005/0202(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Martine Roure

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	44
VERFAHREN	47

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
(KOM(2005)0475 – C6-0436/2005 – 2005/0202(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0475)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0436/2005),
 - gestützt auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde,
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0192/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf **Artikel 29**, Artikel 30 **Absatz 1 Buchstabe b**, Artikel 31 **Absatz 1 Buchstabe c** und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

Änderungsantrag 2
Erwägung 9

(9) Die Gewährleistung eines hohen Schutzes der personenbezogenen Daten **europäischer Bürger** setzt einheitliche Bestimmungen voraus, die die Rechtmäßigkeit und die Qualität der von den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten verarbeiteten Daten regeln.

(9) Die Gewährleistung eines hohen Schutzes der personenbezogenen Daten **aller Personen, die sich im Gebiet der Europäischen Union aufhalten**, setzt einheitliche Bestimmungen voraus, die die Rechtmäßigkeit und die Qualität der von den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten verarbeiteten Daten regeln.

Begründung

Die Europäische Union muss diesen Schutz den Unionsbürgern, aber auch Drittstaatsangehörigen gewähren.

Änderungsantrag 3
Erwägung 12

(12) Personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an Drittländer oder internationale Stellen übermittelt werden, sollten **grundsätzlich** angemessen geschützt werden.

(12) Personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an Drittländer oder internationale Stellen übermittelt werden, sollten angemessen geschützt werden. **Durch diesen Rahmenbeschluss sollte sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten, die von Drittländern übermittelt werden, zumindest internationalen Standards für die Achtung der Menschenrechte**

entsprechen.

Begründung

Beim Datenaustausch mit Drittländern sind zwei Grundprinzipien zu achten: Sicherstellung, dass die Daten nur an solche Drittländer übermittelt werden dürfen, die ein angemessenes Datenschutzniveau garantieren, und dass die aus Drittländern eingegangenen Daten die Grundrechte achten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 15

(15) Es ist angezeigt, einheitliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Faktenverarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden sowie die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen für besonders schwere und vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vorsehen.

(15) Es ist angezeigt, einheitliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Faktenverarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden **und durch nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten für die zuständigen Behörden oder in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verarbeiten**, sowie die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen für besonders schwere und vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vorsehen.

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass nicht-öffentliche Stellen, wenn sie Daten verarbeiten, insbesondere im Rahmen öffentlicher-privater Partnerschaften, zumindest den gleichen Bedingungen für die Datensicherheit unterliegen wie diejenigen, die für die zuständigen öffentlichen Behörden gelten.

Änderungsantrag 5
Erwägung 15

(15) Es ist angezeigt, einheitliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Faktenverarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden sowie die

(15) Es ist angezeigt, einheitliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Faktenverarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten durch die zuständigen Behörden sowie die

den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen für besonders schwere und vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vorsehen.

den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen für besonders schwere und vorsätzlich **oder grob fahrlässig** begangene Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen vorsehen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 20

(20) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten durch Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem.

(20) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten durch Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem. **Spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 35 Absatz 1 genannten Zeitpunkt sollten die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden spezifischen Datenschutzbestimmungen jedoch auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission uneingeschränkt mit diesem Rahmenbeschluss in Einklang gebracht werden, um die Kohärenz und Wirksamkeit des Rechtsrahmens für den Datenschutz zu verbessern.**

Änderungsantrag 7
Erwägung 20 a (neu)

(20a) Die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden Datenschutzbestimmungen sollten bestehen bleiben, wenn diese klar vorsehen, dass personenbezogene Daten nur auf der Grundlage von Bedingungen oder Beschränkungen, die spezifischer sind und/oder mehr Schutz bieten, verarbeitet, abgefragt oder weitergeleitet werden dürfen.

Änderungsantrag 8
Erwägung 22

(22) Es ist angezeigt, dass dieser Rahmenbeschluss auch die personenbezogenen Daten erfasst, die im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation und des damit verbundenen Austausches von Zusatzinformationen gemäß dem Beschluss JI/2006/... über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation verarbeitet werden.

(22) Es ist angezeigt, dass dieser Rahmenbeschluss auch die personenbezogenen Daten erfasst, die im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation und des damit verbundenen Austausches von Zusatzinformationen gemäß dem Beschluss JI/2006/... über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation **und im Rahmen des Informationssystems für Visa gemäß dem Beschluss JI/2006/... über den Zugang der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen.**

Begründung

Es sollte eine Erwähnung des VIS hinzugefügt werden, damit dieser Rahmenbeschluss auch für den Zugang zum Visa-Informationssystem durch die Strafverfolgungsbehörden gilt.

Änderungsantrag 9
Erwägung 35 a (neu)

(35a) Die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist zu berücksichtigen.

Begründung

Die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist bei der Formulierung dieses Rahmenbeschlusses unbedingt zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 10
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht aus Gründen, die mit dem Schutz personenbezogener

Dieser Rahmenbeschluss hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Daten gemäß diesem Rahmenbeschluss zusammenhängen, eingeschränkt oder untersagt *wird*.

zu ergreifen, die über die Maßnahmen nach diesem Rahmenbeschluss hinausgehen. Allerdings darf durch solche Maßnahmen die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht aus Gründen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten gemäß diesem Rahmenbeschluss zusammenhängen, eingeschränkt oder untersagt werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

2a. Dieser Rahmenbeschluss kommt nicht zur Anwendung, wenn in nach Titel VI des EU-Vertrags verabschiedeten speziellen Vorschriften ausdrücklich festgelegt ist, dass personenbezogene Daten nur unter ganz besonderen Bedingungen und Beschränkungen verarbeitet, abgerufen oder übermittelt werden dürfen.

Begründung

Durch diesen Rahmenbeschluss darf eine spezifischere rechtliche Regelung insbesondere für die Datenverarbeitung nicht untersagt werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

(d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Daten mit unterschiedlicher sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit verarbeitet werden dürfen, müssen in diesem Fall

(d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können **allerdings** vorsehen, dass Daten mit unterschiedlicher sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit verarbeitet werden dürfen, müssen in

jedoch vorsehen, dass diese Daten nach sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden und insbesondere faktische Daten von sich auf Meinungen oder persönlichen Ansichten gründenden Daten unterschieden werden;

diesem Fall jedoch vorsehen, dass diese Daten nach sachlicher Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden und insbesondere faktische Daten von sich auf Meinungen oder persönlichen Ansichten gründenden Daten unterschieden werden; **die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Qualität personenbezogener Daten regelmäßig überprüft wird; nach Möglichkeit ist auf ergangene Gerichtsentscheidungen und erfolgte Verfahrenseinstellungen hinzuweisen; in Bezug auf Daten, die sich auf Meinungen oder persönliche Ansichten gründen, ist eine Überprüfung an der Quelle durchzuführen und die sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten anzugeben; die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften für Strafverfahren vor, dass personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Person gekennzeichnet werden, falls ihre sachliche Richtigkeit von der betroffenen Person in Abrede gestellt wird und nicht ermittelt werden kann; diese Kennzeichnung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Beschluss des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Kontrollstelle wieder gelöscht werden;**

Begründung

Dieser Absatz stammt aus Artikel 9 Absatz 6. Diese Bestimmungen sind nämlich aus dem Kapitel III in das Kapitel II zu stellen, damit sie für alle Datenverarbeitungsvorgänge gelten, die von den jeweiligen Diensten durchgeführt werden, und nicht nur für die Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur notwendig ist, falls

entfällt

- aufgrund der vorliegenden Fakten berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffenden

personenbezogenen Daten die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer Straftat ermöglichen, erleichtern oder beschleunigen würden und

- es kein anderes, die Rechte der betroffenen Personen weniger berührendes Mittel gibt und

- die Datenverarbeitung angesichts des betreffenden Delikts unverhältnismäßig wäre.

Begründung

Dieser Text genügt nicht den Kriterien, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgestellt wurden. Nach der Rechtsprechung gilt, dass Beschränkungen des Privatlebens nur zulässig sind, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, und nicht wenn dies die Arbeit der Polizei- oder Justizbehörden erleichtert oder beschleunigt. Deshalb muss er ersetzt werden. Das Kriterium der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Daten wird in Artikel 5 neu formuliert.

Änderungsantrag 14 Artikel 4 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die verschiedenen Kategorien von Daten und die verschiedenen Zwecke, für die sie erhoben werden, um geeignete Bedingungen für die Erhebung, die Fristen, die Weiterverarbeitung und die Übertragung der betreffenden personenbezogenen Daten aufstellen zu können. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit nicht verdächtigen Personen werden nur für diejenigen Zwecke, für die sie erhoben wurden, und für beschränkte Zeit mit angemessenen Beschränkungen für ihren Zugriff und ihre Übermittlung verarbeitet.

Begründung

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Datenarten nach Absatz 3 ist zweckmäßig. Sie sollte akzentuiert werden, indem man Daten nicht verdächtiger Personen besondere Aufmerksamkeit schenkt, bei denen besondere Schutzmaßnahmen bezüglich der Bedingungen für die Datenerhebung, die Aufbewahrungsfrist und die Modalitäten des Zugriffs der Behörde zu treffen sind.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 a Absatz 1 (neu)

Artikel 4a

**Weiterverarbeitung von
personenbezogenen Daten**

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses, insbesondere der Artikel 4, 5 und 6, nur zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden dürfen:

(a) zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden,

(b) wenn dies in Einzelfällen zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten unbedingt erforderlich ist, oder

(c) zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person, sofern gegenüber solchen Erwägungen nicht die Notwendigkeit des Schutzes der Interessen oder der Grundrechte der betroffenen Person überwiegt.

Änderungsantrag 16
Artikel 4 a Absatz 2 (neu)

2. Zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecken dürfen die personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Einwilligung der Behörde, die sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, weiterverarbeitet werden, und die Mitgliedstaaten können unter der

Voraussetzung, dass angemessene gesetzliche Garantien vorgesehen werden, legislative Maßnahmen ergreifen, um diese Weiterverarbeitung zuzulassen.

Begründung

Siehe Begründung zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 17
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden nur verarbeitet werden dürfen, wenn es eine entsprechende Rechtsvorschrift gibt, in der festgelegt ist, dass diese Verarbeitung zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörden sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten sehen ***nach Konsultation der Kontrollstelle nach Artikel 30*** vor, dass personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden nur verarbeitet werden dürfen, wenn

(a) es eine entsprechende Rechtsvorschrift gibt, in der festgelegt ist, dass diese Verarbeitung zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörden sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist,

(b) ***die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat, vorausgesetzt, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person erfolgt, oder***

(c) ***die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder***

(d) ***die Verarbeitung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.***

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur erfolgt, falls

– die zuständigen Behörden aufgrund der vorliegenden Fakten eine eindeutige Notwendigkeit der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer Straftat belegen können, und

– es kein anderes, die Rechte der betroffenen Personen weniger berührendes Mittel gibt, und

– die Datenverarbeitung angesichts des betreffenden Delikts nicht unverhältnismäßig ist.

Begründung

Die Grundsätze des Zwecks und der Verhältnismäßigkeit sollten als Kriterien für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 2 Spiegelstrich 1

- wenn die Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und unabdingbar für die Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörde im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten ist oder die betroffene Person ausdrücklich ihre Einwilligung zu der Datenverarbeitung erteilt hat, und

- wenn die Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und unabdingbar für die Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der betreffenden Behörde im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten **und auf eine bestimmte Untersuchung beschränkt** ist oder die betroffene Person ausdrücklich ihre Einwilligung zu der Datenverarbeitung erteilt hat, **und vorausgesetzt, die Verarbeitung erfolgt im Interesse der betroffenen Person und die Verweigerung der Zustimmung zieht keine Auswirkungen für sie nach sich**, und

Begründung

Die Verarbeitung schützenswerter Daten aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person sollte nur insoweit zulässig sein, als die Verarbeitung im Interesse derselben erfolgt. Außerdem sollte die Verweigerung der Zustimmung keine nachteiligen Auswirkungen für die betroffene Person nach sich ziehen.

Änderungsantrag 20
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten wenden besondere technische und organisatorische Vorschriften für die Verarbeitung schützenswerter Daten an.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen besondere technische Maßnahmen umsetzen, um die Sicherheit von schützenswerten Daten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten sehen zusätzliche spezifische Garantien hinsichtlich biometrischer Daten und DNA-Profilen vor um sicherzustellen, dass

- biometrische Daten und DNA-Profile nur auf der Grundlage sorgfältig festgelegter und interoperabler technischer Standards verwendet werden,

- die Richtigkeit biometrischer Daten und von DNA-Profilen sorgfältig berücksichtigt wird und von der betroffenen Person durch ohne weiteres verfügbare Mittel angefochten werden kann,

- die Achtung der Würde und Integrität der Person voll und ganz gewährleistet ist.

Begründung

Es ist notwendig, zusätzliche Schutzbestimmungen für biometrische Daten und DNA-Profile zu erlassen. Diese Daten sind nämlich besonders schützenswert, werden aber zuweilen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit benutzt.

Änderungsantrag 22
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass, **sofern nicht durch innerstaatliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt wird**, personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, nötig ist. Personenbezogene Daten der in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Personen dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, unbedingt erforderlich ist.

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt **oder gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 4a weiterverarbeitet** wurden, nötig ist. Personenbezogene Daten der in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Personen dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, unbedingt erforderlich ist.

Begründung

Die Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahme von den vorgesehenen Garantien unter der alleinigen Bedingung, dass das einzelstaatliche Recht etwas anderes vorsieht, ist auszuschließen. Hierdurch würde die Harmonisierung der Datenschutzkriterien untergraben, was mit dem Recht des Datenschutzes unvereinbar ist.

Änderungsantrag 23
Artikel 7 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen verfahrensrechtliche und technische Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten eingehalten werden. Die Einhaltung der Fristen wird regelmäßig überprüft.

2. Die Mitgliedstaaten sehen verfahrensrechtliche und technische Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten eingehalten werden. **Diese Maßnahmen umfassen eine automatische und regelmäßige Löschung personenbezogener Daten nach einem bestimmten Zeitraum.** Die Einhaltung der Fristen wird regelmäßig überprüft.

Begründung

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Dauer der Speicherung müssen eine wirksame automatische Löschung nach einem bestimmten Zeitraum enthalten.

Änderungsantrag 24
Kapitel III Abschnitt I Titel

Übermittlung und Bereitstellung
personenbezogener Daten **an die
zuständigen Behörden anderer
Mitgliedstaaten**

Übermittlung und Bereitstellung
personenbezogener Daten

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu den Artikeln 8a, 8b und 8c, die auf sämtliche Daten Anwendung finden sollen und nicht nur dann, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt worden sind. Durch die vorliegende Änderung bezieht sich dieser Abschnitt auf die Datenverarbeitung sämtlicher Daten, also auch auf die innerstaatliche Verarbeitung.

Änderungsantrag 25
Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nur übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung einer der rechtmäßigen Aufgaben der die Daten übermittelnden oder empfangenden Behörde sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten, **die von den zuständigen Behörden erhoben und verarbeitet wurden**, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nur übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung einer der rechtmäßigen Aufgaben der die Daten übermittelnden oder empfangenden Behörde sowie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von **spezifischen** Straftaten erforderlich ist.

Begründung

Nur die von den zuständigen Behörden erhobenen Daten dürfen den zuständigen Behörden übermittelt werden. Hierdurch kann der Zugang und die Übermittlung von Daten, über die nicht-öffentliche Stellen verfügen, beschränkt werden.

Änderungsantrag 26
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

**Übermittlung an andere als die zuständigen
Behörden**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur in einzelnen begründeten Sonderfällen an andere als die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat übermittelt werden dürfen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Weitergabe der Daten ist durch eine Gesetzesvorschrift geregelt, die eindeutig eine Pflicht zur Weitergabe der Daten begründet oder diese erlaubt.

(b) Die Weitergabe ist

zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person erforderlich, und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person,

oder

sie ist unabdingbar für die Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der Behörde, an die die Daten weitergeleitet werden sollen, und der Zweck, zu dem die Daten von dieser Behörde gesammelt oder verarbeitet werden sollen, ist sowohl mit der ursprünglichen Bearbeitung der Daten als auch mit den rechtlichen Pflichten der zuständigen Behörde, die die Daten weitergeben will, vereinbar,

oder

sie liegt zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person, und diese hat ihre Einwilligung zu der Weitergabe erteilt oder die Umstände lassen eindeutig eine solche Einwilligung vermuten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag übernimmt Artikel 13 zusammen mit den Änderungsanträgen der Berichterstatterin zu Artikel 13 Einleitung und Artikel 13 Buchstabe b Unterabsatz 1. Auf die

dortigen Begründungen wird verwiesen. Da dieser Artikel aufgrund der Änderungen der Berichterstatteerin für sämtliche polizeiliche und justizielle Daten gelten soll, auch wenn sie nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt worden sind, passt diese Regelung besser in den 1. Abschnitt des Kapitels III. Siehe hierzu auch den Änderungsantrag zum Titel des 1. Abschnitts von Kapitel III.

Änderungsantrag 27
Artikel 8 b (neu)

Artikel 8b

Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass unbeschadet innerstaatlicher Strafverfahrensvorschriften personenbezogene Daten nur in Sonderfällen an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat übermittelt werden dürfen, wenn sämtliche folgende Anforderungen erfüllt sind:

(a) Die Übermittlung der Daten ist durch eine Gesetzesvorschrift geregelt, die eindeutig zur Übermittlung der Daten verpflichtet bzw. diese erlaubt.

(b) Die Übermittlung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten erhoben, übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zuständige Behörden personenbezogene Daten, die durch nicht-öffentliche Stellen verwaltet werden, nur auf Einzelfallbasis unter ganz bestimmten Umständen für bestimmte Zwecke und unter gerichtlicher Kontrolle in den Mitgliedstaaten abrufen und verarbeiten dürfen.

Änderungsantrag 28
Artikel 8 c (neu)

Artikel 8c

Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem nationalen Recht vor, dass nicht-öffentliche Stellen, die Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erheben und verarbeiten, Verpflichtungen unterliegen, die mindestens den für zuständige Behörden geltenden Verpflichtungen gleichwertig oder strenger als diese sind.

Änderungsantrag²⁹
Artikel 8 d (neu)

Artikel 8d

Übertragung an die zuständigen Behörden in Drittländern oder an internationale Einrichtungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass personenbezogene Daten nicht an zuständige Behörden von Drittländern oder internationale Einrichtungen weiterübertragen werden, es sei denn, diese Weiterübertragung ist mit diesem Rahmenbeschluss vereinbar und sämtliche folgende Anforderungen sind erfüllt:

(a) Die Übertragung der Daten ist durch eine Rechtsvorschrift geregelt, die eindeutig zur Übertragung der Daten verpflichtet oder dies erlaubt,
(b) die Übertragung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten erhoben, übertragen oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person

*überwiegen,
(c) in diesem Drittland oder dieser internationalen Einrichtung, an das bzw. die die Daten übertragen werden sollen, ist ein angemessener Datenschutz gewährleistet.*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angemessenheit des Datenschutzes, den ein Drittland oder eine internationale Einrichtung gewährleistet, unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt wird, die bei einer Datenübertragung oder einer Datenübertragungskategorie eine Rolle spielen. Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Art der Daten, Zweck und Dauer der Verarbeitung, derentwegen die Daten übertragen werden, Herkunfts- und Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland oder der betreffenden Einrichtung geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen, die dort geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen sowie geeignete Garantien seitens des Datenempfängers.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander und das Europäische Parlament über die Fälle, in denen ihres Erachtens ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

4. Stellt die Kommission nach Konsultation des Rates und des Europäischen Parlaments fest, dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Übertragung der personenbezogenen Daten an das fragliche Drittland bzw. an die internationale Einrichtung zu verhindern.

5. Die Kommission kann nach Konsultation des Rates und des Europäischen Parlaments feststellen, dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften bzw. internationaler Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

6. Personenbezogene Daten dürfen abweichend von Absatz 1 Buchstabe c ausnahmsweise an zuständige Behörden eines Drittlandes oder internationale Einrichtungen, in dem bzw. denen ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet ist, übermittelt werden, wenn dies zum Schutz der grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats oder zur Abwehr einer drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für eine oder mehrere Personen unbedingt notwendig ist. In diesem Fall dürfen personenbezogene Daten vom Empfänger nur insoweit verarbeitet werden, als sie für den spezifischen Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, unbedingt notwendig sind. Diese Übertragungen werden der zuständigen Kontrollstelle gemeldet.

Änderungsantrag 30
Artikel 9 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften für Strafverfahren vor, dass personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Person gekennzeichnet werden, falls ihre sachliche Richtigkeit von der betroffenen Person in Abrede gestellt wird und nicht ermittelt werden kann. Diese Kennzeichnung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder **entfällt**

***auf Beschluss des zuständigen Gerichts
oder der zuständigen Kontrollstelle wieder
gelöscht werden.***

Begründung

Diese Bestimmungen sind aus dem Kapitel III in das Kapitel II zu stellen, damit sie für alle Datenverarbeitungsvorgänge gelten, die von den jeweiligen Diensten durchgeführt werden, und nicht nur für die Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Änderungsantrag 31
Artikel 9 Absatz 7 Spiegelstrich 3

- falls die Daten nicht mehr für den Zweck, zu dem sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, benötigt werden.

- ***und in jedem Fall*** falls die Daten nicht mehr für den Zweck, zu dem sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, benötigt werden.

Begründung

Die Daten müssen systematisch gelöscht werden, wenn sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag 32
Artikel 9 Absatz 9 a (neu)

9a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Qualität personenbezogener Daten, die von Drittländern übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, sofort bei Erhalt der Daten besonders zu prüfen ist, und dass die sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten anzugeben ist.

Begründung

Die Qualität der von Drittländern eingegangenen Daten sollte überprüft werden, um ihre Zuverlässigkeit angeben zu können, einschließlich hinsichtlich der Achtung der Grundrechte.

Änderungsantrag 33
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede automatische Übermittlung und jeder automatische Erhalt personenbezogener Daten, insbesondere im Wege eines direkten automatischen Zugriffs, protokolliert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für die Übermittlung, der übermittelten Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **jeder automatische Zugriff**, jede automatische Übermittlung und jeder automatische Erhalt personenbezogener Daten, insbesondere im Wege eines direkten automatischen Zugriffs, protokolliert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für **den Zugriff und die Übermittlung**, der übermittelten **oder abgerufenen** Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung **oder des Zugriffs**, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.

Begründung

In dem Protokoll sollte auch der Zugriff auf Daten vermerkt werden um sicherzustellen, dass jeder Zugriff auf Daten rechtmäßig ist.

Änderungsantrag 34 Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede nicht automatische Übermittlung und jeder nicht automatische Erhalt personenbezogener Daten dokumentiert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für die Übermittlung, der übermittelten Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **jeder nicht automatische Zugriff**, jede nicht automatische Übermittlung und jeder nicht automatische Erhalt personenbezogener Daten dokumentiert wird, um die anschließende Überprüfung der Gründe für **den Zugriff oder die Übermittlung**, der übermittelten **oder abgerufenen** Daten, des Zeitpunkts der Übermittlung **oder des Zugriffs**, der beteiligten Behörden und der Personen in der empfangenden Behörde, die die Daten entgegengenommen und die Übermittlung veranlasst haben, zu ermöglichen.

Begründung

In dem Protokoll sollte auch der Zugriff auf Daten vermerkt werden um sicherzustellen, dass jeder Zugriff auf Daten rechtmäßig ist.

Änderungsantrag 35
Artikel 10 Absatz 3

3. Die Behörde, die diese Informationen protokollarisch oder dokumentarisch erfasst hat, übermittelt **diese der zuständigen Kontrollstelle auf Anforderung** so rasch wie möglich. Die Informationen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet werden.

2. Die Behörde, die diese Informationen protokollarisch oder dokumentarisch erfasst hat, **hält sie zur Verfügung der zuständigen Kontrollstelle und** übermittelt **sie derselben** so rasch wie möglich. Die Informationen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet werden.

Begründung

Das Protokoll muss zur Verfügung der zuständigen Kontrollstelle stehen, ohne dass sie dies anfordert.

Änderungsantrag 36
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

Sind personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingegangen oder zur Verfügung gestellt worden, so können diese Daten nur in einzelnen begründeten Sonderfällen unter den Voraussetzungen des Artikels 8a und nur dann an die zuständigen Behörden weiterübertragen werden, wenn der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, seine vorherige Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten erteilt hat.

Begründung

Im Wesentlichen Übernahme des Änderungsantrags der Berichterstatterin zu Artikel 13 Buchstabe c. Siehe dortige Begründung.

Änderungsantrag 37
Artikel 12 b (neu)

Artikel 12b

Sind personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingegangen oder zur Verfügung gestellt worden, so können diese Daten nur in Sonderfällen unter den Voraussetzungen des Artikels 8b und nur dann an nicht-öffentliche Stellen weiterübertragen werden, wenn der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, seine vorherige Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten erteilt hat.

Begründung

Im Wesentlichen Übernahme des Änderungsantrags der Berichterstatterin zu Artikel 14 letzter Abschnitt. Siehe dortige Begründung.

Änderungsantrag 38
Artikel 12 c (neu)

Artikel 12c

Sind personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingegangen oder zur Verfügung gestellt worden, so können diese Daten nicht an die zuständigen Behörden von Drittländern oder an internationale Einrichtungen weiterübertragen werden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Artikels 8c vor, und der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, hat seine vorherige Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten erteilt.

Begründung

Im Wesentlichen Übernahme des Änderungsantrags der Berichterstatterin zu Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu). Siehe dortige Begründung.

Änderungsantrag 39
Artikel 13

Artikel 13

entfällt

**Übermittlung an andere als die zuständigen
Behörden**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden, im Ausnahmefall an andere als die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat weitergegeben werden dürfen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

(a) Die Weitergabe der Daten ist durch eine Gesetzesvorschrift geregelt, die eindeutig eine Pflicht zur Weitergabe der Daten begründet oder diese erlaubt.

(b) Die Weitergabe ist

zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten übermittelt wurden, zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person erforderlich, und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person,

oder

sie ist unabdingbar für die Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der Behörde, an die die Daten weitergeleitet werden sollen, und der Zweck, zu dem die Daten von dieser Behörde gesammelt oder verarbeitet werden sollen, ist sowohl mit der ursprünglichen Bearbeitung der Daten als auch mit den rechtlichen Pflichten der zuständigen Behörde, die die Daten weitergeben will, vereinbar,

oder

sie liegt zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person, und diese hat ihre Einwilligung zu der Weitergabe erteilt oder die Umstände lassen eindeutig eine solche Einwilligung vermuten.

(c) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die der zuständigen Behörde die Daten, die diese weitergeben will, übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, hat ihre vorherige Einwilligung zu der Weitergabe der Daten erteilt.

Begründung

*Es lässt sich rechtfertigen, die Übermittlung personenbezogener Daten an andere **zuständige** Behörden (siehe Artikel 12) zu genehmigen, aber in dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses findet sich keine Begründung für die Notwendigkeit, personenbezogene Daten an „andere als die zuständigen Behörden“ zu übermitteln.*

Änderungsantrag 40
Artikel 15

Artikel 15

entfällt

Übertragung an die zuständigen Behörden in Drittländern oder an internationale Einrichtungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übersandt oder zur Verfügung gestellt wurden, nicht an zuständige Behörden von Drittländern oder internationale Einrichtungen weiterübertragen werden, es sei denn, diese Weiterübertragung ist mit diesem Rahmenbeschluss vereinbar und sämtliche folgende Anforderungen sind erfüllt:

a) Die Übertragung der Daten ist durch eine Rechtsvorschrift geregelt, die eindeutig zur Übertragung der Daten verpflichtet oder dies erlaubt,

b) die Übertragung ist zu dem Zweck, zu dem die fraglichen Daten übertragen oder zur Verfügung gestellt wurden, oder zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur

Abwehr einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder einer Person notwendig, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen,

c) die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die derjenigen zuständigen Behörde die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, die diese weiterübertragen will, hat zuvor ihre Einwilligung zur Weiterübertragung der Daten gegeben,

d) in diesem Drittland oder dieser internationalen Einrichtung, an das bzw. die die Daten übertragen werden sollen, ist ein angemessener Datenschutz gewährleistet.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angemessenheit des Datenschutzes, den ein Drittland oder eine internationale Einrichtung gewährleistet, unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt wird, die bei einer Datenübertragung oder einer Datenübertragungskategorie eine Rolle spielen. Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Art der Daten, Zweck und Dauer der Verarbeitung, derentwegen die Daten übertragen werden, Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland oder der betreffenden Einrichtung geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen, die dort geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen sowie geeignete Garantien seitens des Datenempfängers.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander über die Fälle, in denen ihres Erachtens ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

4. Wird nach dem Verfahren des Artikels

16 festgestellt, dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Übertragung der personenbezogenen Daten an das fragliche Drittland bzw. die internationale Einrichtung zu verhindern.

5. Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann festgestellt werden, dass ein Drittland oder eine internationale Einrichtung aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. internationaler Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

6. Personenbezogene Daten, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übersandt wurden, dürfen ausnahmsweise an zuständige Behörden eines Drittlandes oder internationale Einrichtungen, in dem bzw. denen ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet ist, weiterübertragen werden, wenn dies zum Schutz der grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats oder zur Abwehr einer drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für eine oder mehrere Personen unbedingt notwendig ist.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 8c und 12c.

Änderungsantrag 41
Artikel 16

Ausschuss

- 1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.*
- 2. Der Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.*
- 3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*
- 4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stehen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht in Einklang oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.*

5. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten ab seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen. Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Begründung

Das Komitologieverfahren ist in der dritten Säule nicht anwendbar.

Änderungsantrag 42
Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übersandt oder zur Verfügung gestellt hat, **auf deren Antrag** über die weitere Verarbeitung und deren Ergebnisse unterrichtet werden muss.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übersandt oder zur Verfügung gestellt hat, über die weitere Verarbeitung und deren Ergebnisse unterrichtet werden muss.

Begründung

Die zuständigen Behörden, von denen die Daten eingegangen sind, müssen stets von jeder Übertragung unterrichtet werden.

Änderungsantrag 43
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4 a (neu)

- die Fristen für die Speicherung der

Daten.

Begründung

Der betroffenen Person muss mitgeteilt werden, wie lange die sie betreffenden Daten gespeichert werden.

Änderungsantrag 44

Artikel 19 Absatz 2 Einleitung Buchstaben a und b

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden nur dann **verweigert** oder nur eingeschränkt erteilt, wenn dies aus folgenden Gründen notwendig ist:

(a) um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen,

(b) um nicht laufende Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren oder die zuständigen Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern,

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden nur dann **nicht** oder nur eingeschränkt erteilt, wenn dies aus folgenden Gründen notwendig ist:

um nicht laufende Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren oder **die für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder** die zuständigen Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern,

Begründung

Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung darf kein Kriterium für die Verweigerung der Erteilung von Informationen sein, die die betroffene Person angehen. Dies wäre ein zu weitgehender und zu vager Eingriff in die Rechte der betroffenen Person.

Änderungsantrag 45

Artikel 19 Absatz 4

4. Die Gründe für die vollständige oder teilweise Verweigerung der Informationen in Absatz 2 werden nicht genannt, wenn dies dem Zweck der Verweigerung entgegensteht. In diesem Fall teilt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche der betreffenden Person mit, dass sie unbeschadet der Einlegung eines

4. Die Gründe für die vollständige oder teilweise Verweigerung der Informationen in Absatz 2 werden nicht genannt, wenn dies dem Zweck der Verweigerung entgegensteht. In diesem Fall teilt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche der betreffenden Person mit, dass sie unbeschadet der Einlegung eines

Rechtsmittels bei Gericht und unbeschadet eines innerstaatlichen Strafverfahrens bei der zuständigen Kontrollstelle Einspruch einlegen kann. Legt die von der Verarbeitung ihrer Daten betroffene Person bei einer Kontrollstelle Beschwerde ein, prüft diese Stelle die Beschwerde. Bei der Prüfung der Beschwerde setzt die Kontrollbehörde die betroffene Person **nur darüber** in Kenntnis, **ob die Daten ordnungsgemäß verarbeitet wurden und, sollte dies nicht der Fall gewesen sein, ob die erforderliche Berichtigung erfolgt ist.**

Rechtsmittels bei Gericht und unbeschadet eines innerstaatlichen Strafverfahrens bei der zuständigen Kontrollstelle Einspruch einlegen kann. Legt die von der Verarbeitung ihrer Daten betroffene Person bei einer Kontrollstelle Beschwerde ein, prüft diese Stelle die Beschwerde. Bei der Prüfung der Beschwerde setzt die Kontrollbehörde die betroffene Person **über deren Ergebnis** in Kenntnis.

Begründung

Die betroffene Person muss von dem Ausgang ihrer Beschwerde in jedem Fall und nicht nur, wenn Berichtigungen erfolgt sind, in Kenntnis gesetzt werden.

Änderungsantrag 46 Artikel 20 Absatz 1 Einleitung

1. Wenn die Daten nicht von der betroffenen Person oder von ihr ohne ihre Kenntnis erhoben wurden oder ohne ihr Wissen erhoben wurden, dass Daten über sie erfasst wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter bei der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte **innen einer angemessenen Frist nach der ersten Weitergabe der Daten** zumindest die nachstehenden Informationen kostenlos erteilen muss, sofern diese ihr noch nicht vorliegen, die Information der betroffenen Person nicht unmöglich ist oder keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert:

1. Wenn die Daten nicht von der betroffenen Person oder von ihr ohne ihre Kenntnis erhoben wurden oder ohne ihr Wissen erhoben wurden, dass Daten über sie erfasst wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter bei der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte **spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten erstmals weitergegeben werden**, zumindest die nachstehenden Informationen kostenlos erteilen muss, sofern diese ihr noch nicht vorliegen, die Information der betroffenen Person nicht unmöglich ist oder keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert:

Begründung

Der Begriff „angemessene Frist“ ist auslegungsfähig. Deshalb muss genau bestimmt werden, dass die Informationen, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, dieser Person „spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten erstmals weitergegeben werden“, erteilt werden müssen.

Änderungsantrag 47
Artikel 20 Absatz 2 Einleitung und Buchstabe a

2. Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden nicht vorgelegt, wenn dies zu folgenden Zwecken notwendig ist:

(a) um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen,

2. Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden **nur** nicht vorgelegt, wenn dies zu folgenden Zwecken notwendig ist:

Begründung

Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung darf kein Kriterium für die Verweigerung der Erteilung von Informationen sein, die die betroffene Person angehen. Dies wäre ein zu weitgehender und zu vager Eingriff in die Rechte der betroffenen Person.

Änderungsantrag 48
Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c

(c) die Gewähr, dass jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die entsprechend Buchstabe b durchgeführt wurde, den Dritten, an die die Daten weitergegeben wurden, mitgeteilt wird, **sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist.**

(c) die Gewähr, dass jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die entsprechend Buchstabe b durchgeführt wurde, den Dritten, an die die Daten weitergegeben wurden, mitgeteilt wird.

Begründung

Die Mitteilung jeder Berichtigung an Dritte muss systematisch erfolgen.

Änderungsantrag 49
Artikel 21 Absatz 2 Einleitung und Buchstabe a

2. Jede Maßnahme, auf die die betroffene Person gemäß Absatz 1 Anspruch hat, wird verweigert, wenn dies zu folgenden Zwecken notwendig ist:

(a) um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die ordnungsgemäße

2. Jede Maßnahme, auf die die betroffene Person gemäß Absatz 1 Anspruch hat, wird **nur** verweigert, wenn dies zu folgenden Zwecken notwendig ist:

Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen,

Begründung

Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung darf kein Kriterium für die Verweigerung der Erteilung von Informationen sein, die die betroffene Person angehen. Dies wäre ein zu weitgehender und zu vager Eingriff in die Rechte der betroffenen Person.

Änderungsantrag 50
Artikel 22 a (neu)

Artikel 22a

Automatisierte Einzelentscheidungen

1. Die Mitgliedstaaten gestehen jeder Person das Recht zu, dass gegen sie keine Entscheidung oder Maßnahme ergeht, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ergeht, um einzelne Aspekte einer Person, insbesondere ihre Zuverlässigkeit, ihr Verhalten usw., zu bewerten.

2. Unbeschadet der übrigen Artikel dieses Rahmenbeschlusses sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine Entscheidung von der in Absatz 1 beschriebenen Art gegen eine Person nur ergehen darf, wenn diese Entscheidung oder Maßnahme durch ein Gesetz zugelassen ist, das auch Maßnahmen enthält, mit denen die legitimen Interessen der betroffenen Person gewahrt werden, wie etwa ohne weiteres zur Verfügung stehende Mittel, die es ihr erlauben, die Gründe für die automatische Verarbeitung von sie betreffenden Daten zu erfahren, und ihren Standpunkt darzulegen, sofern dies nicht mit dem Zweck unvereinbar ist, zu dem die Daten verarbeitet werden.

Begründung

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden zunehmend auf die automatisierte Verarbeitung von Daten zurückgreifen, weswegen sie in diesem Rahmenbeschluss geregelt werden muss. Die Entscheidungen, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten ergehen, sollten sehr strengen Bedingungen und Schutzmaßnahmen unterliegen, wenn sie für die Person rechtliche Folgen nach sich ziehen oder die Person erheblich beeinträchtigen. Diese Entscheidungen oder Maßnahmen sollten nur dann erlaubt sein, wenn das Gesetz sie ausdrücklich zulässt, und sie sollten geeigneten Maßnahmen unterliegen, mit denen die legitimen Interessen der betroffenen Person gewahrt werden.

Änderungsantrag 51
Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik **und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten** ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. **Als erforderlich gelten Maßnahmen, wenn angesichts des angestrebten Schutzzwecks ihr Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.**

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik ein **hohes** Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Änderungsantrag 52
Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe j a (neu)

(ja) es zu ermöglichen, die Effizienz dieser Sicherheitsmaßnahmen systematisch zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten (systematische Eigenkontrolle der Sicherheitsmaßnahmen)

Begründung

Die automatisierte Datenverarbeitung muss systematisch überwacht werden, um ihre Effizienz und Sicherheit sicherzustellen.

Änderungsantrag 53
Artikel 25 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche

ein Verzeichnis jeder vorgenommenen Verarbeitung oder mehrerer Verarbeitungen zu einem oder mehreren verbundenen Zwecken führen muss. Im Verzeichnis sind folgende Informationen festzuhalten:

ein Verzeichnis **jedes Zugriffs und** jeder vorgenommenen Verarbeitung oder mehrerer Verarbeitungen zu einem oder mehreren verbundenen Zwecken führen muss. Im Verzeichnis sind folgende Informationen festzuhalten:

Begründung

In dem Verzeichnis muss auch der Zugriff auf Daten festgehalten werden.

Änderungsantrag 54 Artikel 26 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten können eine solche Prüfung auch im Zuge der Ausarbeitung einer Maßnahme ihres Parlaments oder einer auf eine solche gesetzgeberische Maßnahme gestützten Maßnahme durchführen, die die Art der Verarbeitung festlegt und geeignete Garantien vorsieht.

3. Die Kontrollstellen werden zu Vorschriften im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen konsultiert, wenn gesetzgeberische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung erarbeitet werden.

Begründung

Die Kontrollstellen, und nicht die Mitgliedstaaten, sind für den Schutz der Rechte von Personen bei der Erarbeitung von gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung zuständig.

Änderungsantrag 55 Artikel 29 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für ***vorsätzliche*** Straftaten vor, die schwere Verstöße gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses, vor allem gegen die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Sicherheit der Verarbeitung darstellen.

2. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für ***vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene*** Straftaten vor, die schwere Verstöße gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses, vor allem gegen die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Sicherheit der Verarbeitung darstellen.

Änderungsantrag 56

Artikel 29 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für Straftaten vor, die von nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erheben und verarbeiten, begangen werden und die schwere Verstöße gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses, vor allem gegen die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Sicherheit der Verarbeitung, darstellen.

Begründung

Wenn nicht-öffentliche Stellen die Daten im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erheben und verarbeiten, müssen ihnen strafrechtliche Sanktionen für jede unerlaubte Benutzung der Daten drohen.

Änderungsantrag 57

Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 a (neu)

Jede Person kann sich insbesondere zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden. Die Person ist zumindest darüber zu informieren, dass eine Kontrolle stattgefunden hat.

Begründung

Die Kontrollstelle muss auch in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu kontrollieren, und muss die betroffene Person darüber informieren.

Änderungsantrag 58

Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2

Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Einrichtung, der Stelle bzw. Stellen, die es vertritt, benannt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen benannt, so ernennen diese einen gemeinsamen

Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Einrichtung, der Stelle bzw. Stellen, die es vertritt, **im Einklang mit den bestehenden einzelstaatlichen Regelungen über die Vertretung** benannt. Hat ein Mitgliedstaat

Vertreter.

mehrere Kontrollstellen benannt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter.

Begründung

Die Teilnahme des/der Vorsitzenden der Artikel 29-Datenschutzgruppe an den Sitzungen der neuen, durch diesen Rahmenbeschluss geschaffenen Gruppe wird es erlauben, die Kommunikation und den Austausch zwischen diesen beiden Gruppen zu fördern.

Änderungsantrag 59
Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 a (neu)

Der/die Vorsitzende der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe nimmt an den Sitzungen der Gruppe teil oder ist in ihr vertreten.

Begründung

Die Teilnahme des/der Vorsitzenden der Artikel 29-Datenschutzgruppe an den Sitzungen der neuen, durch diesen Rahmenbeschluss geschaffenen Gruppe wird es erlauben, die Kommunikation und den Austausch zwischen diesen beiden Gruppen zu fördern.

Änderungsantrag 60
Artikel 31 Absatz 3

3. Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten.

3. Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten ***und nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten.***

Begründung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird für die Kohärenz mit den Richtlinien in der ersten Säule sorgen.

Änderungsantrag 61
Artikel 34 a (neu)

Artikel 34a

Spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 35 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Artikel 29-Datenschutzgruppe gemäß Artikel 29, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union der Kommission Empfehlungen, um die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden spezifischen Datenschutzbestimmungen uneingeschränkt mit diesem Rahmenbeschluss in Einklang zu bringen.

Die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben bestehen, wenn diese klar vorsehen, dass personenbezogene Daten nur auf der Grundlage von Bedingungen oder Beschränkungen, die spezifischer sind und/oder mehr Schutz bieten, verarbeitet, abgefragt oder weitergeleitet werden dürfen.

Änderungsantrag 62
Artikel 34 b (neu)

Artikel 34b

Verhältnis zu Europol, Eurojust und dem Zollinformationssystem

Spätestens ein Jahr nach dem in Artikel 35 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Kommission Vorschläge, um die für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem geltenden Datenschutzbestimmungen uneingeschränkt mit diesem Rahmenbeschluss in Einklang zu bringen.

Begründung

Siehe Begründung der Berichtsteratterin zum Änderungsantrag zu Artikel 34a. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um äußerst sensible Daten handelt, ist eine zügigere Zusammenführung der Datenschutzgrundsätze des vorliegenden Rahmenbeschlusses mit denjenigen von Europol, Eurojust und dem Zollinformationssystem erforderlich.

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament fordert seit der Schaffung der dritten Säule Standards für den Datenschutz im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit, die den geltenden Standards im Gemeinschaftsrecht vergleichbar sind. Diese Standards sollten folglich die derzeit in der Konvention Nr. 108 und in der Empfehlung Nr. 87 des Europarates verankerten Grundsätze ersetzen. Daher begrüßen wir den Vorschlag der Kommission, der der Forderung des Parlaments Rechnung trägt.

Dieses Instrument ist vor allem aus zwei Gründen erforderlich:

- Die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts führt zu einem zunehmenden Austausch von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in den zur dritten Säule gehörenden Bereichen. Dieser verstärkte Austausch muss den Anforderungen der Europäischen Union in Bezug auf den Schutz der Grundrechte sowie den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte entsprechen (Achtung des Privat- und Familienlebens und Schutz personenbezogener Daten).
- Ein besserer Schutz der Daten wird es ermöglichen, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der zuständigen Behörden untereinander zu stärken, und so zu einem besseren Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit auf polizeilichem und justiziellem Gebiet beitragen.

Dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss⁽¹⁾ kommt im Zusammenhang mit dem vor kurzem angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden,⁽²⁾ umso größere Bedeutung zu. So hatte das Parlament bei der Annahme der Richtlinie ausdrücklich eine Forderung in Bezug auf diesen Rahmenbeschluss gestellt:

„...ist der Auffassung, dass die vorliegende Richtlinie lediglich einen notwendigen ersten Schritt darstellt, was den Zugang zu Daten betrifft, und fordert den Rat zu loyaler Zusammenarbeit auf, damit im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über den Datenschutz und die Datenverarbeitung bei der Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden in Strafsachen rasch angemessene Garantien angenommen werden können;“

2. Beziehungen zu anderen Vorschlägen (SIS II, VIS, Grundsatz der Verfügbarkeit)

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Schutz von Daten im Rahmen der dritten Säule steht im Zusammenhang mit mehreren Vorschlägen, die vom Parlament derzeit geprüft werden, insbesondere zum VIS⁽³⁾, zum SIS II⁽⁴⁾, zum Grundsatz der Verfügbarkeit⁽⁵⁾ und zur Interoperabilität der Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres⁽⁶⁾, in denen die Einrichtung von Datenbanken bzw. Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der zuständigen Behörden zu personenbezogenen Daten vorgesehen ist.

So enthalten die Vorschläge für Gemeinschaftsverordnungen betreffend das VIS und das SIS II auch einen Vorschlag, der in den Bereich der dritten Säule fällt und auf den Zugang

und die Nutzung von Daten durch Polizei- und Justizbehörden abzielt. Diese Vorschläge sollten nunmehr mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten klar und deutlich auf die in diesem Rahmenbeschluss festgelegten Grundsätze verweisen.

Daher sollte dieser Rahmenbeschluss gleichzeitig mit den Vorschlägen zum SIS II angenommen werden.

In diesem Rahmenbeschluss wird auch auf den Grundsatz der Verfügbarkeit verwiesen, der darauf abzielt, dass *„die für die Kriminalitätsbekämpfung benötigten Informationen die Binnengrenzen der EU ungehindert passieren können“*, indem die *„Strafverfolgungsbehörden und Europolbediensteten direkten Online-Zugang“* erhalten.

Es ist jedoch festzustellen, dass der Verfügbarkeit der Daten zwei Hindernisse entgegenstehen:

„- Unterschiedliche Anforderungen an den Datenschutz behindern den Austausch vertraulicher Informationen.

- Es gibt keine gemeinsamen Regelungen, um zu kontrollieren, ob die aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Informationen rechtmäßig verwendet werden, und wenig Möglichkeiten, um die Quelle und den ursprünglichen Verwendungszweck der Information zurückzuverfolgen.“

Daher ist die Annahme gemeinsamer Regeln für den Schutz von Daten, die Sicherheitszwecken dienen, auch eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit. Natürlich sollte bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses, auch wenn sie mit Blick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Grundsatzes der Verfügbarkeit wichtig ist, nicht den Ergebnissen der dieses Thema betreffenden Diskussionen vorgegriffen werden.

Wir müssen die Kohärenz und die Einheitlichkeit der Grundsätze des Datenschutzes in der Europäischen Union sicherstellen, und zwar auch zwischen der ersten und der dritten Säule. Die in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Grundsätze müssen den Kernbestand des europäischen Gesetzes darstellen und die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes bilden.

Als Berichterstatterin halte ich es für wünschenswert, die in den Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Datenschutzgrundsätze möglichst weitgehend in die dritte Säule aufzunehmen, um hier unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit von Polizei und Justiz das gleiche Schutzniveau zu gewährleisten. So müssen die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG ergänzt und zusätzliche Regeln für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen vorgesehen werden, wobei die Kohärenz mit den im Gemeinschaftsrecht verankerten allgemeinen Grundsätzen zu wahren ist.

Um dies zu erreichen, ist es offenbar von wesentlicher Bedeutung, dass die gemeinsamen Regeln für den Datenschutz für sämtliche Daten im polizeilichen und justiziellen Bereich gelten und nicht auf den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt sind.

Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem sind von dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss ausgenommen, da sie eigene Datenschutzbestimmungen haben. Um die Kohärenz der Datenschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen der von der Union geschaffenen Einrichtungen und Agenturen, zu gewährleisten, möchte ich mich für die

Konvergenz der spezifischen Bestimmungen dieser Einrichtungen mit diesem Rahmenbeschluss einsetzen.

Die Datenerhebung muss zweckgebunden sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit entsprechen. So muss jede Weiterverarbeitung von Daten gemäß den festgelegten Bestimmungen erfolgen, und die Weiterübertragung von Daten zu anderen als den Zwecken, zu denen sie erfasst wurden, muss strikten Beschränkungen unterliegen.

Verschiedene Datenarten (zu Verdächtigen, Verurteilten, Opfern, Zeugen usw.) werden unter Einhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen unterschiedlich behandelt. Es ist klarzustellen, dass Daten zu nicht verdächtigen Personen ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden sind, zu dem sie erhoben wurden.

Es werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf DNA und biometrische Daten hinzugefügt, um die Qualität der Daten und die Achtung der Grundrechte bei ihrer Verwendung zu gewährleisten.

Mit diesem Instrument kann der Zugang der zuständigen Behörden zu den Daten geregelt werden. Wir müssen hier den Zugang zu von nicht-öffentlichen Akteuren gespeicherten Daten regeln, wie dies in der Richtlinie über die Datenspeicherung der Fall ist. Wir haben festgelegt, dass der Zugang zu diesen Daten von Fall zu Fall, für einen bestimmten Zweck und unter Überwachung durch die Justizorgane der Mitgliedstaaten gewährt wird.

Was die Rolle privater Akteure bei der Datenverwaltung und -verarbeitung im Rahmen öffentlicher Aufgaben und zu Sicherheitszwecken betrifft, so schlage ich vor, solche Tätigkeiten äußerst strengen Bedingungen zu unterwerfen, die im nationalen Recht zu verankern und mit strafrechtlichen Sanktionen zu ergänzen sind.

Die Übermittlung von Daten an die Behörden von Drittländern ist im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Großkriminalität nicht vollkommen auszuschließen; sie muss jedoch streng reglementiert werden. Erstens werden Daten an ein Drittland nur dann übermittelt, wenn dieses ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet. Zweitens wird die Qualität der von einem Drittland erhaltenen Daten bewertet, wobei auch die Achtung der Grundrechte berücksichtigt wird. So nutzen europäische Behörden keine durch Folter erpressten Daten.

Wir nehmen auch die Frage des automatisierten Zugangs und der automatisierten Entscheidungen auf, die auch in anderen Rechtsvorschriften betreffend den Datenschutz verankert ist. Die zunehmende Zahl europäischer Datenbanken ermöglicht den Behörden den automatisierten Zugang zu Daten, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gesammelt wurden. Dieser automatisierte Zugang darf jedoch die Achtung der Grundrechte nicht gefährden. Der Zugriff zu diesen Datenbanken und deren Nutzung müssen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses erfolgen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	(KOM(2005)0475 – C6 0436/2005 – 2005/0202(CNS))		
Datum der Konsultation des EP	13.12.2005		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 19.1.2006		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Martine Roure 26.9.2005		
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)			
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses			
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	/		
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	/		
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums			
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums			
Prüfung im Ausschuss	21.2.2006	21.3.2006	27.4.2006
Datum der Annahme	15.5.2006		
Ergebnis der Schlussabstimmung	einstimmig		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Johannes Blokland, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Maria Carlshamre, Giusto Catania, Carlos Coelho, Fausto Correia, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Elly de Groen-Kouwenhoven, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Romano Maria La Russa, Sarah Ludford, Antonio Masip Hidalgo, Claude Moraes, Lapo Pistelli, Martine Roure, Inger Segelström, Antonio Tajani, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Camiel Eurlings, Giovanni Claudio Fava, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Marie-Line Reynaud		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Panagiotis Beglitis, Emine Bozkurt, Pasqualina Napoletano		
Datum der Einreichung	18.5.2006		
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	Avis de la commission des affaires juridiques sur la base juridique proposée en attente. Adoption prévue le 30.5.2006.		

¹ Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, (SEK(2005)1241) KOM/2005/0475 - CNS 2005/0202.

² Siehe den vom EP am 14. Dezember 2005 angenommenen Text (Dok. P6_TA-PROV(2005)0512).

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Austausch von Daten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zwischen Mitgliedstaaten, (SEK(2004)1628) KOM/2005/0835 - COD 2004/0287.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0236 - COD 2005/0106.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0237 - COD 2005/0010.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0230 - CNS 2005/0103.

⁵ Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit (SEK(2005)1270) KOM/2005/0490 - CNS 2005/0207.

⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen, KOM(2005)0597.